

Merkblatt zur Dienstunfallmeldung für **Beamtinnen**
und **Beamte** im Geschäftsbereich des
Hessischen Kultusministeriums



(für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** ist die Unfallkasse Hessen zuständig)

1. Dienstunfallmeldung

Verwenden Sie bitte stets die aktuellen Vordrucke. Die **Dienstunfallmeldung** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an das zuständige Staatliche Schulamt zu senden. Von dort werden die Unterlagen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 13, gesandt.

Achten Sie besonders auf die Vollständigkeit folgender Angaben:

- persönliche Daten
- Bankverbindung mit **IBAN und BIC**
- genaue Schilderung des Unfallhergangs (z. B. warum gestolpert, warum umgeknickt, Drittverschulden? etc.)
- Ziffer II - Stellungnahme der Schulleitung – ist von der Schulleitung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Verletzte Schulleiter reichen ihre Unfallmeldung direkt beim zuständigen Staatlichen Schulamt ein.

Hat sich der Unfall während einer Fortbildung, Klassenfahrt oder sonstigen Dienstreise ereignet, ist die Teilnahmebescheinigung bzw. die Dienstreisegenehmigung grundsätzlich beizufügen.

2. Ärztliche Bescheinigung

Zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem erlittenen Körperschaden ist es **unerlässlich**, dass die Bescheinigung des behandelnden Arztes oder, sofern vorhanden, der Aufnahme-/Entlass(ungs)bericht des Krankenhauses der Dienstunfallmeldung beigelegt wird (wenn weitere Berichte erstellt wurden, diese ebenfalls beigelegen).

3. Wegeunfall

Handelt es sich bei dem Unfall um einen Wegeunfall, so ist zusätzlich der ausgefüllte Vordruck „**Beilage bei Wegeunfällen und Dienstreisen**“ beigelegen.

4. Einreichen von Rechnungen

Sofern bei der Unfallfürsorge Rechnungen und dazugehörige Verordnungen sowie Rezepte eingereicht werden, können diese nur erstattet werden, wenn es sich um **Originalbelege** handelt.

Diese Belege sollen direkt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 13, 64278 Darmstadt mit Betreff „Dienstunfallfürsorge“ vorgelegt werden. Die Rechnungen sind von der Beamtin/dem Beamten zunächst selbst zu begleichen. **Auf keinen Fall** sind Rechnungen, die den Unfall betreffen, bei der Beihilfe und der Krankenversicherung einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Rechnungsstellung durch den Arzt die Diagnose der Unfallverletzung aufgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass bei der Abrechnung grundsätzlich nur die beihilfefähigen Höchstsätze erstattet werden. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur nach der Anerkennung des Dienstunfalles.

5. Sachschadensersatz

Ist der Unfall von einer dritten Person verursacht worden (meist Verkehrsunfälle), so müssen Sie sich zur Schadensregulierung an den/die Verursacher/in bzw. an deren Versicherung wenden.

Hat die/der Verletzte in sonstigen Fällen in Ausübung des Dienstes einen Sachschaden in Zusammenhang mit einem Körperschaden erlitten, so ist der Vordruck „**Antrag auf Sachschadensersatz**“ nach Maßgabe der Sachschadensersatz-Richtlinien (SErs-RL) vollständig ausgefüllt der Dienstunfallmeldung beizufügen. Die Antragsfrist ab Unfalltag beträgt 6 Monate!

Wie unter 1. ausgeführt, ist auch der Antrag auf Sachschadensersatz auf Seite 4 von der Schulleitung auszufüllen und zu unterschreiben. Verletzte Schulleiter reichen ihre Anträge direkt beim zuständigen Staatlichen Schulamt ein.

Belege zum Nachweis der Schadenshöhe wie Reparaturrechnungen, Kaufpreis, Kaufdatum etc. sind ebenfalls beizulegen. Der Kaufpreis und das Kaufdatum können, sofern keine Belege mehr vorliegen, ohne Nachweis angegeben werden. Erstattet werden Gegenstände oder Kleidungsstücke mittlerer Art und Güte nach dem entsprechenden Zeitwert.

Sofern die dienstliche Notwendigkeit bzw. schwerwiegende Gründe zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs/Kraftrades nicht gegeben sein sollten und/oder die zeitliche Ersparnis nicht **mind. 2 Stunden** gegenüber der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt, kann kein Sachschadensersatz gewährt werden.

Ersatz kann nur geleistet werden, soweit die Beamtin/der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise wie z. B. durch Inanspruchnahme einer eigenen Versicherung (z.B. Kaskoversicherung – erstattungsfähig ist nur die Höhe der Selbstbeteiligung bis max. 330 Euro) ersetzt erhalten kann.

Bei genehmigten Dienstreisen werden höhere Erstattungsleistungen gewährt.

Sofern lediglich ein Sachschaden (ohne Körperschaden) vorliegt, ist für die Bearbeitung das Staatliche Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis landesweit zuständig.

6. Allgemein

Alle Formulare und Informationen stehen zum Download bereit unter:
www.rp-darmstadt.hessen.de Suchpfad: Soziales – Dienstunfallfürsorge
(oder Stichwort: Dienstunfall)

Als Ansprechpartner stehen gerne zur Verfügung:

Frau Reim Tel.: 06151-12 3180
Frau Weiß-Kunz Tel.: 06151-12 3184
E-Mail: Dienstunfallfuersorge@rpda.hessen.de

Postanschrift: *Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 13 - Dienstunfallfürsorge
64278 Darmstadt*